

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 sowie Artikel 16 Absatz 1 Bst. c der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung folgendes

REGLEMENT betr. die KANTONALGRUPPEN

Artikel 1 (Grundsatz)

- ¹ Die Mitglieder von INSOS Schweiz bzw. eines Regionalverbandes mit Sitz im gleichen Kanton bilden eine Kantonalgruppe ohne Rechtspersönlichkeit.
- ² In Kantonen mit weniger als fünf Trägerschaften können sich die Mitglieder einer angrenzenden Kantonalgruppe anschliessen.
- ³ Beschränkt sich das Gebiet eines Regionalverbandes auf einen Kanton, ist das Reglement betreffend die Regionalverbände anwendbar.
- ⁴ Vorbehalten bleibt eine andere Organisationsform für die Mitglieder mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2 (Zweck und Aufgaben)

- ¹ Zweck der Kantonalgruppe ist es, auf Kantonebene die von INSOS Schweiz verfolgten Ziele zu vertreten und bei deren Umsetzung mitzuwirken; der entsprechende Regionalverband ist jeweils zu informieren.
- ² Aufgaben einer Kantonalgruppe sind:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Verwaltung und Öffentlichkeit;
 - b) Unterstützung von INSOS bei der Interessenvertretung auf nationaler Ebene;
 - c) Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen.

Artikel 3 (Organisation)

- ¹ Die Kantonalgruppe verfügt in der Regel nicht über eine Organisationsform mit Rechtspersönlichkeit. Bei Bedarf kann der Zentralvorstand, in Absprache mit dem jeweiligen Regionalverband, die Bildung einer Kantonalgruppe in der Form eines Vereins gemäss Artikel 60ff ZGB genehmigen.
- ² Jede Kantonalgruppe verfügt über eine
 - a) Vollversammlung aller Mitglieder;
 - b) Koordinationsperson oder Koordinationsstelle

- ³ Bei Bedarf kann ein Kantonalvorstand gebildet werden. Besteht eine Kantonalgruppe in Vereinsform, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Organe zu bestimmen.

Artikel 4 (Vollversammlung)

- ¹ Die Kantonalgruppe führt mindestens einmal jährlich eine Vollversammlung durch. Sie wird von der Koordinationsperson oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder einberufen.
- ² Aufgaben der Vollversammlung sind:
- a) Willensbildung und Beschlussfassung zu Stellungnahmen/Vernehmlassungen gegenüber kantonalen Behörden und Gremien;
 - b) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 - c) Vorschlagen von Vertreterinnen und Vertretern für die Gremien von INSOS Schweiz und die Organe des Regionalverbandes;
 - d) Bezeichnung der Koordinationsperson oder -stelle
 - e) (gegebenenfalls) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f) (gegebenenfalls) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung der Abrechnung.
- ³ An der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- ⁴ Die Beschlussfassung zu Stellungnahmen gemäss Bst. a kann bei Bedarf auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

Artikel 5 (Koordinationsperson/-stelle)

- ¹ Jede Kantonalgruppe bezeichnet eine Person zur Koordination der kantonalen Tätigkeit.
- ² Deren Aufgaben sind:
- a) Einberufung der Mitglieder zur Vollversammlung;
 - b) Koordination von schriftlichen Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
 - c) Information an den Regionalverband und an INSOS Schweiz über alle Angelegenheiten von grundsätzlichem Interesse;
 - d) Sicherstellung der Verbindung zum Regionalverband und zu INSOS Schweiz ;
 - e) Sicherstellung der Verbindung zu kantonalen Behörden und Gremien.
- ³ Sind in einer Kantonalgruppe mehrere (Halb-)Kantone zusammengeschlossen, so ist für jeden (Halb-)Kanton eine Koordinationsperson für die Aufgaben gemäss Bst. c-e zu bezeichnen.
- ⁴ In Kantonen mit zwei Amtssprachen wird bei Bedarf eine Koordinationsperson bzw. Koordinationsstelle für jedes Sprachgebiet bezeichnet.
- ⁵ In Kantonalgruppen mit Vereinsform übernimmt der Präsident/die Präsidentin die Funktion der Koordinationsperson.

Artikel 6 (Organisation innerhalb einer anderen Körperschaft)

Die Kantonalgruppe kann ihre Aufgaben auch innerhalb einer bestehenden kantonalen Körperschaft wahrnehmen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sämtliche INSOS-Mitglieder haben das Recht und die Möglichkeit, an der Willensbildung mitzuwirken.
- Die Meinungs- und Willensbildung ist unabhängig von der Gesamtkörperschaft gewährleistet.
- Die Kantonalgruppe verfügt über eine Koordinationsperson aus dem Kreis der Mitglieder von INSOS.

Artikel 7 (Finanzen)

- ¹ Die Kantonalgruppen dürfen periodisch Mitgliederbeiträge bis höchstens 100 Franken pro Kalenderjahr erheben. Ein höherer Mitgliederbeitrag muss vom Vorstand des Regionalverbandes bewilligt werden.
- ² Über die Finanzierung von besonderen Aufgaben (Projekten) entscheidet die Vollversammlung aufgrund eines Budgets. Bei Aufgaben, die im Gesamtinteresse von INSOS liegen, kann der Zentralvorstand eine finanzielle Beteiligung bewilligen.

Artikel 8 (Aufsicht)

Die Kantonalgruppe unterbreitet die von ihr bestimmte Organisationsform dem Zentralvorstand von INSOS zur Genehmigung. Dieser holt eine Stellungnahme des Regionalverbandes ein.

Artikel 9 (Inkrafttreten)

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- ² Die Mitglieder eines Kantons sind dafür besorgt, dass ihre Kantonalgruppe spätestens ab 1. Januar 2000 handlungsfähig ist.

24. Juni 1999
mit Änderung vom 20. Juni 2002